

# Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren

von  
Prof. Dr. Roland Schimmel

11., überarbeitete und erweiterte Auflage

Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren – Schimmel

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Einführungen in die Rechtswissenschaft, Studium und Examen – Lexika, Wörterbücher, Grundlagen

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4732 3

Besonders unschön ist übrigens die Kombination aus Abkürzungswahn und lateinischer Angeberei.

**Beispiel:** *Hier kann es sich aber um eine alic gehandelt haben.* – Solches Repetitorendeutsch möchte keiner lesen; wer es lesen muss, schreibt Ihnen dann freundlich-desinteressiert *who the f\*\*\* is alic?* an den Rand. Abkürzungen wie *cic* und *CV* kennt das klassische Latein nicht. Wenn sie nicht wirklich ganz allgemein geläufig sind, müssen sie mindestens im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst werden – aber man kann auch ganz auf sie verzichten.

Schon die Verkürzung lateinischer Rechtsregeln führt dazu, dass der Nichteingeweihte den Gedanken nicht mehr versteht.

**Beispiel:** *Darin liegt ein schwerer Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz.* Während man mit Lateinkenntnissen die Langfassung *nemo tenetur se ipsum accusare*<sup>491</sup> noch verstehen kann, gelingt das in der Kurzfassung nur, wenn man den Grundsatz schon kennt. Man signalisiert damit also Fachzugehörigkeit, aber nicht das Bemühen um Verständlichkeit.

- **Anglizismen und coole englische Einsprengel** im Text wirken oft weniger weltläufig als peinlich<sup>492</sup>. 369

Niemand muss beweisen, dass er ein Jahr *out of area*, vorzugsweise in den USA<sup>493</sup>, studiert hat. Das ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit und wird – wenn überhaupt – durch Einfügen eines Initials auf der Visitenkarte sowie Anhängen des dort erworbenen akademischen Abschlusses signalisiert: *John R. Ewing, LL.M. (University of Texas, Dallas)*<sup>494</sup>. Es wirkt lächerlich, wenn man ständig mit *leading cases, dissenting opinions*<sup>495</sup>, *law in action, judicial self-restraint, soft law, asset deals, labeling approach* und dergleichen um sich wirft, besonders, wenn man den richtigen Terminus am falschen Ort einsetzt. Überhaupt ist falsches Englisch peinlich.

**Beispiele:** Immer wieder liest man unagenehm berührt *think global act local!*; *fair trial*<sup>496</sup> ist etwas anderes als *fair trial*; auch *publish or perish*<sup>497</sup> trifft es nicht ganz. Und bei *due diligence* müssen Sie auch noch mal überlegen, wieviele *l* die *diligence* wirklich braucht. Jenseits von Grammatik und Rechtschreibung gilt das erst recht für die inhaltlichen Fragen: Wer zeigen will, wie gut er sich auskennt, sollte nicht standardisiert *Urheberrecht* als *Copyright* aussprechen. Hinter beiden Begriffen stehen – bei aller thematischen Verwandtschaft – unterschiedliche Konzepte.

491 Ungefähr: Niemand muss sich selbst belasten (im Strafprozess).

492 Schönes und überlegtes Plädoyer gegen zu viel Englisch bei *Schneider* *Speak German!*, dort auch kleine Vorschlagsliste zum Abgewöhnen S. 66 ff.; lesenwert auch *Krämer* *Modern Talking*, der das Ausmaß der Zerstörung leicht kalauernd vorführt, ähnlich *Melzer/Sieg* *Come in and burn out*. Hilfreich der Anglizismen-Index unter [www.vds-ev.de/index](http://www.vds-ev.de/index).

493 Ausgesprochen als *the States*.

494 Zu den damit verbundenen Karriereaussichten *Korte* btA, in: *Vec* u.a. *Campus-Knigge*, 40 f.; echte Distinktionsgewinne sind aber wohl heute nur noch möglich, wenn Sie drei Vornamen haben – und alle abkürzen: *H.L.A. Hart*. Wenn Sie unbedingt englisch/deutsche Weltläufigkeit signalisieren wollen, versuchen Sie es doch einmal mit etwas wirklich Originellem: einem zweisprachigen Vertraulichkeitshinweis am Anfang Ihrer E-Mails. So etwas kann man sich aus jeder besseren anwaltlichen E-Mail herauskopieren. Die Empfänger werden es Ihnen danken, besonders beim Drucken einer eigentlich kurzen Korrespondenz, die durch hunderte solcher Hinweise leicht die Länge einer Toilettenpapierrolle annimmt.

495 Statt *abweichende Meinung* oder *Sondervotum*, vgl. *Steiner/Gerhardt* ZRP 2007, 245 f.

496 *Michel/von der Seipen* *Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozess*, 5. Aufl. 2000, 37.

497 *Fabl* ZRP 2012, 7.

## 4. Teil. Arbeitshinweise

Auch geheimnisvolle englische Abkürzungen (*IPO*, *PoS*, *PPP*, *USP*, *faq*<sup>498</sup>, *B2C*<sup>499</sup>, *Expatriate* etc.) beeindruckten heute nur noch Landeier. Und warum sollte man nicht statt *goodwill Geschäfts- oder Firmenwert* (§ 266 II A.1.3. HGB) sagen, statt *Button Schaltfläche* (so § 312g II 2 BGB) oder statt *cold call unverlangter Werbeanruf*?

Versuchen Sie aber umgekehrt keine krampfhaften Eindeutschungen; für *Leasing-* und *Factoring-*Verträge haben sich zwischenzeitlich die Bezeichnungen *Leasing-* und *Factoring-*Verträge durchgesetzt. Auch gibt es einige wenige Wörter im Englischen, die auf Deutsch nicht treffender zu fassen sind.

**Beispiele:** Sind *unverlangter elektronischer Werbemüll* statt *spam* und *in direkter Verbindung mit der Datenverarbeitungsanlage arbeitend* statt *online*<sup>500</sup> handlich genug? Noch deutlicher wird es beim *gender mainstreaming* – vielleicht allerdings nur, weil niemand so genau weiß, was das bedeutet<sup>501</sup>. Und wie man *early adopter*, *Double-opt-in-Verfahren*<sup>502</sup> oder auch nur *insider* schön übersetzt, ist auch noch offen<sup>503</sup>. Was ist mit *gentlemen's agreement*?

Ähnlich liegt es, wenn der englische Ausdruck ein Konzept bezeichnet, das im englischsprachigen Teil der Welt erdacht wurde.

**Beispiel:** *Just-in-time*-Klauseln und -Verträge könnte man vielleicht irgendwie übersetzen (und bei der rechtlichen Einordnung etwa als Fixgeschäft muss man dann auch wieder deutsche Begriffe gebrauchen). Das ist aber unüblich. Und anders als bei *mobbing* und *stalking* (das gibt es überall) gilt bei *just in time*: not invented here, sondern elsewhere (nämlich in Japan).

Auch Kürze kann ein Argument sein.

**Beispiel:** Wenn *skimming* übersetzt werden kann mit *das »Abschöpfen« von Daten aus einer Bank- oder Kreditkarte durch Auslesen und Kopieren des Inhalts des auf der Karte enthaltenen Magnetstreifens, um die Informationen anschließend auf einen Kartenrohling zu übertragen und diesen in der Folge gemeinsam mit der ebenfalls ausspionierten persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für Geldabhebungen im Ausland zu missbrauchen*<sup>504</sup>, ist die Verwendung eines kurzen englischen Ausdrucks der Lesbarkeit sehr dienlich.

Ob andererseits der *Wiederverkauf* erst verständlich ist, wenn man ihn sicherheitshalber mit (*»Resale«*)<sup>505</sup> ergänzt, und ob der *Personalvermittler* wirklich *headhunter*<sup>506</sup>

498 Wie spricht man eigentlich *faq* aus? Letztendlich unnötig, weil man auch *oft gefragt* schreiben könnte.

499 Z.B. *Berger ZGS* 2004, 329 ff.; typisch auch der Titel von *Hansen ZGS* 2006, 14 ff.: *AGB-Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen im B2C-eCommerce*. Was bedeuten *F2F*, *R2P* und *R2D2*? Und was helfen diese Abkürzungen dem Uneingeweihten?

500 *Online* verwendet auch der BGH (z.B. BGH NJW 2005, 53 [55]), während *spam* in BGH JZ 2005, 94 ff. durchgängig als *unerbetene E-mail-Werbung* bezeichnet wird. Dem BAG gelingt es in NJW 2006, 540 ff. fast ausnahmslos, statt von *Surfen* von *Internetnutzung* zu sprechen – und es hört sich gar nicht provinziell an.

501 Beispielhaft die mäßig eleganten Übersetzungsvorschläge bei [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gender\\_Mainstreaming&oldid=67425359](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gender_Mainstreaming&oldid=67425359), unter anderem *geschlechtersensible Folgenabschätzung*.

502 Z.B. BGH NJW 2011, 2657 Ls.3 u.ö.

503 Konsequenter spricht das WpHG in §§ 12 ff. von *Insiderüberwachung*, *-papieren* usw.; in § 33 I 2 Nr. 1 WpHG findet sich dann die *Compliance-Funktion*.

504 So *Seidl/Fuchs HRRS* 2011, 265; kürzere Definition etwa bei BGH NStZ 2011, 154.

505 So BVerwG NVwZ 2004, 878 ff.

506 Z.B. *Wulf NJW* 2004, 2424 f.; *Reichhold JZ* 2005, 259 f.; BGH JZ 2005, 255 ff. dagegen spricht durchgängig vom *Personalberater*. Aus dessen Angebot fallen von vornherein die *low performer* (*Hunold BB* 2003, 2345; *Friemel/Walk NJW* 2005, 3669; *Tschöpe BB* 2006, 213 ff.; zurückhaltender *Singer/Schiffer JA* 2006, 833) heraus, also leistungsschwache Arbeitnehmer (dieser Begriff scheint sich durchzusetzen, z.B. *Hunold NJW* 2008, 3022 f.). Viel lieber vermittelt er *high potentials* (die sich wiederum dadurch auszeichnen, dass sie all das auch auf Deutsch sagen können ...).

und der *Endhersteller* unbedingt *OEM* oder *assembler*<sup>507</sup> heißen müssen, ist zweifelhaft. *Dual use*<sup>508</sup> ist so militärisch konnotiert, dass man es beim harmlosen Verbraucherbegriff des § 13 BGB nur ungern liest. Ob *Hausunterricht* erst durch die Bezeichnung *Homeschooling*<sup>509</sup> zum doktorarbeitstauglichen Thema wird, wird sich zeigen. Das *AGG-Hopping*<sup>510</sup> dagegen ist als Thema halbwegs erledigt, seitdem die schwarze Liste schließen musste. Man wird machtlos abwarten müssen, ob *Berwerberdatenrecherche in sozialen Netzwerken* eine Chance haben wird gegen *pre-employment screening*.

Wo sich englische und lateinische Angeberei treffen,

**Beispiele:** *forum shopping*, »Kick back« – *quo vadis*<sup>511</sup>, *pro bono round table*<sup>512</sup>; *Exzellenzcluster*; ganz witzig aber *lawfirm legibus solutus*<sup>513</sup>

ist das nicht doppelt klug, sondern meist doppelt unnötig.

Viel sagend sind auch **Pseudo-Anglizismen**.

**Beispiele:** In englischsprachigen Ländern benutzt und versteht niemand *Handy*<sup>514</sup>, wenn *mobile phone* oder *cell(ular) phone* gemeint ist<sup>515</sup>. Wenn Sie wollen, schreiben Sie *einmal mehr* – aber eigentlich heißt es *wiederum* oder *erneut*<sup>516</sup>. Und die *Patchwork-Familie* heißt auf Englisch *blended family* oder *step family*.

507 Wältermann/Kluth ZGS 2006, 296.

508 Z.B. OLG Celle ZGS 2004, 474; Palandt/Heinrichs § 13 Rn. 4.

509 Z.B. Fischer-Lescano KJ 2008, 166, 167.

510 Diller NZA 2007, 1321 ff.

511 Rößler NJW 2008, 554. Eine Antwort auf diese Frage könnte zu finden sein in Kluge Kickbacks, Die zivilrechtliche Aufklärungspflicht nach Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie, Baden-Baden 2013. Ähnlich Günther Bad Banks; Die Bewältigung systemischer Finanzkrisen durch Errichtung staatlicher Abwicklungsanstalten, Baden-Baden 2012.

512 Bälz/Moelle/Zeidler NJW 2008, 3383.

513 Krüper JZ 2010, 655 ff.

514 Der Ausdruck ist in der Sprache der Gerichte (z.B. OLG Hamburg NJW 1997, 3452, AG Berlin-Mitte NJW 2005, 442) und der Rechtswissenschaft (z.B. Hufnagel NJW 2006, 3665 ff. passim; Weber ZJS 2009, 536 ff.) schon gängig; dagegen halten BGH NJW 2003, 2034 ff., MDR 2006, 98; OLG Brandenburg NJW 2004, 451; OLG Bamberg NJW 2006, 3732 ff.; OLG Köln NJW 2008, 3368 f.; OLG Stuttgart NJW 2008, 3369 f. sowie der Gesetzgeber in § 23 Ia StVO am *Mobiltelefon* fest (das dann aber in einer *Handyvorrichtung* im Auto abgelegt wird und mittels *Bluetooth* mit einem *Earset* oder *Headset* verbunden wird, OLG Stuttgart NJW 2008, 3369 f.). Selbst der anglizismenskeptische Schneider plädiert für *Handy* (Speak German!, 50) – ein Bauernopfer? Wer auf *Handy* verzichtet, vermeidet auch die Frage, ob der Plural eher wie bei *BlackBerries* zu bilden ist oder eher wie bei *Babys*. Ähnlich hübsch ist *Powerseller* (denkt man da nicht automatisch an Energieversorgungsunternehmen, bei denen man *powershoppen* kann?) statt *gewerblicher Verkäufer* (z.B. v. Westphalen ZGS 2004, 129, AG Bad Kissingen NJW 2005, 2463 f.; zurückhaltender AG Radolfzell NJW 2004, 3342; OLG Koblenz K&R 2006, 48; LG Mainz NJW 2006, 783). Englische Ausdrücke sickern nicht nur in die Gerichts-, sondern auch in die Amtssprache ein, z.B. OVG NRW NJW 2005, 2246 f. (*Showroom*).

515 Und bei *mobbing* und *cutter* werden Sie ähnliche Probleme haben. Wissenswert ist vielleicht auch, dass *public viewing* in den USA für das öffentliche Aufbahnen eines Toten verwendet wird. Gerade bei den Anglizismen gilt: Was gestern noch cool war, ist heute schon peinlich und morgen unmöglich. Das Weglassen des Bindestrichs nach amerikanischer Manier (*eBay Auktion*, ZGS 2005, 359, *EU Verordnung*, *E-Commerce Richtlinie* etc.) zeigt vielleicht, dass Sie im Herzen Amerikanerin sind – sicher zeigt es, dass Sie lange keinen Duden in der Hand hatten (zum Nachlesen: dort §§ 40 ff. der amtlichen Rechtschreib Regeln).

516 Noch 1969 sah *Süskeind* das *einmal mehr* als Anglizismus auf dem Rückzug (Dagegen hab' ich was, 83) – so kann man sich täuschen. Vor *Sinn machen* (*to make sense*) und *sicherstellen* (*to*

## 4. Teil. Arbeitshinweise

370 Auf weiten Strecken hat allerdings das Deutsche gegenüber dem Englischen resigniert<sup>517</sup>.

**Beispiele:** Die Regierungskommission *Deutscher Corporate Governance Kodex* nennt sich selbst so<sup>518</sup> – kein Übersetzungsversuch, kein Bindestrich, und nur eine Frage der Zeit, bis aus dem *Kodex* ein *Code* wird (veröffentlicht ist er übrigens noch im *Bundesanzeiger*, aber der heißt bestimmt auch bald *Bundes Anzeiger* oder *BundesAnzeiger*<sup>519</sup> und bald darauf *Federal Reporter*; jedenfalls wird schon jetzt dort das *Common Procurement Vocabulary* veröffentlicht). – Ob die Arbeitsämter mit *Job-Center*<sup>520</sup> treffender bezeichnet sind, mag offenbleiben, solange sie sowieso fast keine Arbeitsstellen zu vermitteln haben. Für das *Enforcement-Verfahren*<sup>521</sup> scheint schon niemand mehr nach einem deutschen Wort zu suchen, ähnlich bei *De-Mail*<sup>522</sup>.

Besonders schade ist das dort, wo man die richtige Bedeutung des englischen Worts erst nachlesen muss.

**Beispiele:** Wissen Sie auf Anhieb, was *fogging* ist<sup>523</sup>, wie man *off-shoring* umschreiben könnte<sup>524</sup> und was man unter *squeeze out* zu verstehen hat<sup>525</sup>?

Zuerst könnten Sie sich vornehmen, nicht selbst alles unnötigerweise ins Englische zu übertragen.

**Beispiel:** Ein Klausursachverhalt sprach davon, dass A dem B seine Zugangsdaten für eine Internetauktionsplattform überlassen habe; etliche Klausurbearbeiter schrieben, der eine *user* habe dem anderen seinen *account* bei *eBay* zur Verfügung gestellt. *Nutzer* und *Konto*

---

*make sure*) sollte man eigentlich nicht mehr warnen müssen, zumal *sicherstellen* auch eine strafprozessuale Bedeutung hat (§§ 111 b ff. StPO) und schon 1984 die *Talking Heads* forderten: *stop making sense*. Gleichwohl findet sich das schreckliche *Sinn machen* (aufgeschlossen aber *Hirsch* Deutsch kommt gut, 65 f.) selbst in Texten, denen man im Übrigen den Feinschliff anmerkt, z.B. *Hassemer* ZRP 2007, 213, 217 f.

517 Hier ein Vorschlag, wann man selbst resignierend den Unsinn anderer mitmachen sollte: Wenn ein falscher Begriff sich so breit durchgesetzt hat wie *Trojaner* (was den Sinn von *Trojanisches Pferd* einigermaßen ins Gegenteil verkehrt und schon ganz schön blöd ist), muss man nicht mehr die Fahne hochhalten. Also von mir aus: *Handy*. Aber Widerstand ist noch möglich bei *Plagiatsoftware* statt *Plagiatserkennungssoftware*. Auch hier droht nämlich eine Sinnentstellung.

518 Vgl. [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de). Zweifel an der Übersetzbarkeit von *corporate governance* äußert z.B. *Posner* in *Spinnen/Posner* KlarsichtHüllen, 19 ff. Folgerichtig heißen heute die Titel von Fachzeitschriftenbeiträgen *Whistleblowing – ein integraler Bestandteil effektiver Corporate Governance* (*Berndt/Hoppler* BB 2005, 2623 ff.) oder *Vendor Loan, Rückbeteiligung und Earn-Out als aktuelle Finanzierungsalternativen bei Buy-Outs* (*v. Braunschweig* DB 2010, 713 ff.) und die Fachzeitschriften selbst *Corporate Compliance Zeitschrift* (CCZ) oder *Risk, Fraud & Compliance* (ZRFC). Monographische Untersuchungen tragen Titel des Typs *Haftungsrechtliche Risiken beim cash pooling im faktischen GmbH-Konzern* (*Bröring* 2009).

519 Bücher werden jetzt schon mal *AutoKaufRecht* betitelt (*Himmelreich/Andreae/Teigelack* 4. Auflage 2011) oder *Europäische MenschenRechtsKonvention* (*Frowein/Peukert* 3. Auflage 2009); nicht sehr viel schöner *CyberLaw – Lehrbuch zum Internetrecht* (*Boehme-Neßler* 2001). Und wie lauten *BGB* und *ZPO* ausgeschrieben?

520 Dazu BVerfGE 119, 331 ff. Rn 26 u.ö. zu § 9 Ia a.F. SGB III.

521 Z.B. OLG Frankfurt DB 2010, 2274; *Hein* DB 2010, 2265 ff.

522 Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 17/3630.

523 Wer an den *Nebel des Grauens* denkt, liegt nicht ganz falsch; Einzelheiten z.B. bei BGH NJW 2006, 1061; NJW 2008, 2432 f.

524 Auslagerung von Arbeitsprozessen von Deutschland ins Ausland, vgl. z.B. *Gaul/Mückel* DB 2011, 2318.

525 Das Hinausdrängen (oder den zwangsweisen Ausschluss) von Minderheitsaktionären aus der Kapitalgesellschaft, vgl. §§ 327a ff. AktG; BGH NJW 2007, 300 ff.

hätten es doch auch getan – und von *eBay* war im Sachverhalt gar nicht die Rede gewesen<sup>526</sup>.

Aber wie beim Latein und bei den Fremdwörtern gilt auch für Englisch: Wenn es kein passendes deutsches Wort gibt, soll man ohne schlechtes Gewissen das englische benutzen.

**Beispiele:** Für den *whistle-blower* findet sich keine so richtig taugliche Übersetzung (bestenfalls: *Hinweisgeber*, aber das ist ziemlich farblos) – oder? Beim *label* geht teils *Marke*, teils aber auch nicht. *Churning* kann man erklären, aber nicht gut in ein einziges deutsches Wort fassen. Und ob sich für den strafrechtlichen Begriff der *hospitality* etwas Passendes findet, ist auch noch offen. Haben Sie einen Vorschlag für *waterboarding*, für *equal pay*<sup>527</sup> oder eine elegante Idee für *screenshot*<sup>528</sup>? Und bei den *beatballs*<sup>529</sup> liegt der Pfiff der Bezeichnung zur Hälfte im englischen Begriff.

Wenn der Gesetzgeber den englischen Ausdruck benutzt, darf es der Rechtsanwender auch.

**Beispiel:** In § 23 StVZO ist der *Oldtimer* erwähnt, in § 2 Nr. 22 FZV ist er legaldefiniert.

Für englische, lateinische, fachsprachliche und überhaupt alle schwer verständlichen Begriffe<sup>530</sup> gilt: Sehr wahrscheinlich wird die Leserin Ihres universitären Übungsgutachtens alle Ihre Angebereien verstehen (ob sie beeindruckt ist, ist eine andere Frage). Trotzdem ist es gut, sich selbst abzuverlangen, so verständlich wie irgend möglich über rechtliche Fragen zu sprechen. Wenn Sie auf einen nur englisch oder lateinisch fassbaren Begriffsinhalt Wert legen, können Sie – ganz nach Art des Gesetzes – eine Klammerdefinition einführen<sup>531</sup>, eine Übersetzung voran- oder hintanstellen<sup>532</sup>,

**Beispiel:** *Die Beteiligten haben einen Vertrag über verschiedene Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (im Folgenden: I dunno what kinda contract) geschlossen.*

dem Begriff eine Definition nachstellen<sup>533</sup> oder ihn in Anführungsstriche setzen. Das ist für den Leser viel komfortabler.

526 Das klingt kleinkrämerisch – aber die Erfahrung zeigt, dass im nächsten Schritt die Teilnehmer die ihnen aus dem eigenen Handeln geläufigen eBay-AGBen in den Sachverhalt hineininterpretieren – mit den seltsamsten Konsequenzen für die Fallbearbeitung (zur Sachverhaltsauslegung Rn. 427 f.).

527 Seit BAGE 110, 79 ff. Rn. 47.

528 BGH VersR 2012, 66 ff., Rn. 18.

529 VG Aachen, ZUR 2011, 547; OVG NRW GewArch 2012, 253 ff.

530 Erfahrungsgemäß sind es fast nur die englischen. Französisch ist weit abgeschlagen (hier und da mal ein *effet utile* und ein *acquis communautaire* im Europarecht, gelegentlich ein *ordre public* im IPR und der eine oder andere *agent provocateur* im Polizeirecht); schönes Beispiel zur geschickten Verwendung französischer Brocken in rechtlicher Rede aber bei *Schlink/Popp* Selbs Justiz, 40 f.; wenn man lange genug sucht, findet man aber wenigstens das eine oder andere französische Zitat, etwa den *bouche de la loi* bei *Montesquieu*. Aber auch jenseits der Fachausdrücke gilt: Sprachkenntnisse können nicht schaden. Heißt es nun *jour fix* oder *jour fixe*? Und wie heißt es im Plural?

531 So z.B. BGH JZ 2004, 1124 in Ls. a) beim Begriff des *dialers*; ähnlich BGH NJW 2006, 1736 beim *cash pool* und BGH NJW 2006, 2630 in Ls. 1. und Rn. 22 ff. beim *disclaimer* (wo das auch dringend nötig ist), das BVerwG (Fn. 505) beim *resale* und das BVerfG NJW 2008, 3556 (Rn. 1 u.ö.) beim *off-label-use* (müsste der nicht eigentlich *off-label use* heißen?).

532 Wie hier in Rn. 73 bei *singularia non sunt extendenda*.

533 Wie hier in Rn. 567 beim *obiter dictum*.

## 4. Teil. Arbeitshinweise

**Beispiel:** ... weil die Schuldnerin sich – schlagwortartig – als »Start-up-Unternehmen« bezeichnete ...<sup>534</sup> – so kann man zeigen, dass der Begriff nicht als juristischer Fachterminus verwendet wird.

So kann man übrigens auch bei den Begriffen vorgehen, die vielleicht in Zukunft zum Fachausdruck werden, bislang aber nur auf dem Weg dahin sind.

**Beispiel:** *Schrottimmobilien* bezeichnet einen einigermaßen gut fassbaren Begriffsinhalt, aber gesetzlich oder rechtsprechungsrechtlich definiert ist der Begriff noch nicht.

- In einem Rechtsgutachten darf man die richtige Verwendung **juristischer Fachsprache** von Ihnen erwarten<sup>535</sup>.

### – Juristische Fachtermini

371 Etliche Begriffe kommen in der Alltagssprache ebenso vor wie in der juristischen Fachsprache. Wenn Sie einen Text für einen juristischen Adressatenkreis verfassen, gehen die Leser zunächst von einer fachsprachlich korrekten Verwendung dieser Begriffe aus. Alles andere sollten Sie kennzeichnen, etwa durch Anführungsstriche<sup>536</sup>.

**Beispiele:** In der Alltagssprache bedeutet *klagen* soviel wie *jammern*, in der juristischen Fachsprache aber *Klage erheben*. Allgemein bedeutet *Damit ist bewiesen, dass ...* nur soviel wie *Damit liegt ein wichtiger Hinweis/Beleg dafür vor, dass ...*, juristisch heißt es aber *Es ist zur Überzeugung des Gerichts festgestellt, dass ...* Auch *unter Beweis stellen* wird in der Alltagssprache ganz häufig falsch gebraucht, nämlich im Sinne von *beweisen*. Im fachlichen Zusammenhang bedeutet es aber *mit einem Beweisangebot versehen*. *Kontrabenten* bedeutet allgemeinsprachlich *Gegner*, fachsprachlich dagegen *Vertragspartner*. *Pflicht* und *Obliegenheit* sind in der Alltagssprache kaum unterscheidbar, in der Fachsprache dagegen unterschiedlich (wenn auch ähnlich) besetzt. Die Alltagssprache unterscheidet oft nicht zwischen *Diebstahl* und *Raub* – in einem strafrechtlichen Gutachten darf so etwas nicht passieren. Geradezu tückisch ist *grundsätzlich*, das alltagssprachlich überwiegend *ausnahmslos* bedeutet, fachsprachlich dagegen *regelmäßig*<sup>537</sup> (so dass es Ausnahmen gibt). Fachsprachlich ist die *Abtretung* auf Ansprüche beschränkt, alltagssprachlich wird auch schon einmal Eigentum abgetreten. *Konzern* bedeutet in der Alltagssprache oft nur *großes Unternehmen*, in der Rechtssprache aber *Unternehmensgruppe* (Einzelheiten in §§ 18 ff. AktG). *Unterhalten* heißt im Alltag *entertainen*, juristisch aber *Unterhalt leisten*.

Allgemein gilt: Fachausdrücke werden nicht als solche hervorgehoben.

**Beispiel:** Nicht *Es muss sich aber nach § 994 I BGB um »notwendige Verwendungen« handeln* oder *Es muss sich aber nach § 994 I BGB um Notwendige Verwendungen*<sup>538</sup> handeln, sondern unspektakulär *Es muss sich aber nach § 994 I BGB um notwendige Verwendungen handeln*.

534 BGH NJW 2006, 1594, 1595 (Rn. 14). Ist das gut gelungen beim *Flashmob* in BAG NZA 2009, 1347 ff.? Letzteren übersetzt die FAZ v. 29.12.2009 auf S. 1 mit *Blitzmeute*, auf S. 9 mit *Blitzaktion* – und im Hintergrund lauert der *Blitzkrieg*. Oder kommt *mob* doch von *mobil* (so *Schwarze JA* 2010, 468, 469 bei Fn. 3)? Interessant auch der Vorschlag bei *Neumann NVwZ* 2011, 1171: *Blitzpöbel*.

535 Diese Fehler unterlaufen nur dem, der überhaupt die Fachsprache benutzt. Das aber ist anzuraten. Es heißt nicht *Pleite*, sondern *Insolvenz*.

536 Zu viele Anführungsstriche irritieren das Auge des Lesers und hinterlassen den Eindruck, Sie seien terminologisch unsicher. Sinnvoll kann die durchgängige Verwendung von Anführungsstrichen gleichwohl sein, wenn Sie etwa die Begriffe *Ehrenmord* oder *no go area* als nicht-juristische (und auch ethisch nicht akzeptable) kennzeichnen wollen.

537 *Schnapp* Stilfibel, 103; *Mix* Schreiben, 65. *Ausnahmslos* drückt man dann mit *generell* aus.

538 Adjektive werden nur ausnahmsweise bei feststehenden Ausdrücken und Eigennamen groß geschrieben. Also *Deutsche Welle* und *Große Koalition*, aber *haftungsbegründende Kausalität*, *rechtmäßiges Alternativverhalten* und *primäre Leistungspflicht*.

Die Erwartung korrekter Begriffsverwendung beginnt schon bei den Begriffen, die man ganz am Anfang erlernt.

**Beispiel:** *Das Angebot des V war deshalb nur eine invitatio ad offerendum* – das ist ein bisschen widersprüchlich formuliert, denn ein Angebot ist verbindlich, eine invitatio gerade nicht. Richtig ist deshalb *Das Ausstellen der Ware im Schaufenster des V war trotz des Preisschildes nur eine invitatio ad offerendum*.

Manchmal ist die alltagsprachliche Bedeutung von einer anderen Wissenschaft geprägt.

**Beispiel:** Unter *Leistung* versteht man im Allgemeinen so etwas wie *Arbeit pro Zeit* (wie in der Physik), bereicherungsrechtlich (§ 812 I 1 Fall 1 BGB) aber eine *bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens*.

Besondere Sorgfalt ist bei den Begriffen vonnöten, die man alltagsprachlich fast bedeutungsgleich verwendet, die aber in der Fachsprache unterschiedlich besetzt sind.

**Beispiele:** Die Alltagsprache hält *Eigentum* und *Besitz* oft nicht klar auseinander – juristisch ist die Verwechslung gefährlich. Anders als nach verbreitetem Laiensprachgebrauch sind *Mord* und *Totschlag* ähnlich, aber nicht identisch. Von *Herausgabe* spricht man juristisch nicht, wenn ein Gegenstand<sup>539</sup> (etwa die Kaufsache beim Kaufvertrag, § 433 I BGB) erstmals verlangt werden kann (dann heißt es *Übereignung und Übergabe* oder auch einmal *Lieferung*). Letztlich hat sich *diskriminieren* (kurz: *dissen*) in der Alltagssprache eingebürgert als Synonym für *ungerecht behandeln* – juristisch ist das zu ungenau.

Manche Wörter, die in der Alltagssprache negativ konnotiert sind, erweisen sich in der Rechtssprache als neutrale Fachvokabeln.

**Beispiel:** *Kartell* (Einzelheiten im GWB, das zwar im Grundsatz Kartelle als gefährlich ansieht, aber zum Teil eben auch erlaubt)

Gefährlich ist der dilettantische Gebrauch pseudo-juristischer Begriffe.

**Beispiel:** *Kausaler Schaden* ist ein typischer Fall studentischen und repetitorischen Dummegebabbels<sup>540</sup>. Natürlich ist nicht der Schaden kausal (wofür denn auch?), sondern die pflichtwidrige Handlung ist kausal für den Schaden. Die Bezeichnung *kausaler Schaden* dreht das um und ist schlicht falsch<sup>541</sup>.

Manchmal ist es auch nur ein kleiner Zungenschlag, der die ungenaue Alltagssprache von der Fachsprache unterscheidet.

**Beispiele:** Es heißt nicht *Werkvertrag*, sondern *Werkvertrag*; nicht *Gesellschaftervertrag*, sondern *Gesellschaftsvertrag*; nicht *Lizens* und *lizensieren*, sondern *Lizenz* und *lizenzieren*. *Die Sache wurde zurückgewiesen* ist etwas anderes als *Die Sache wurde zurückverwiesen*.

### – Fachterminologie anderer Wissenschaften

Wo ein Wort verwendet wird, das in einem fremden Fachgebiet eine andere als die juristische Bedeutung hat, 372

**Beispiele:** In den Wirtschaftswissenschaften ist der Begriff *Prozesskosten* anders besetzt als in den Rechtswissenschaften; im Bergbau bedeutet *Auflassung* etwas anderes als im bürgerlichen Recht.

<sup>539</sup> Leider scheut sich die Rechtssprache nicht, *Herausgabe* auch auf Menschen anzuwenden, insbesondere auf Kinder, z.B. in § 1632 I BGB. Ähnlich sensibel der *Leiharbeitnehmer* im AÜG.

<sup>540</sup> Vereinzelt aber auch schon in Urteilen zu finden, z.B. OLG Oldenburg MDR 2011, 1100.

<sup>541</sup> Neuerdings immer wieder in Übungsarbeiten zu lesen: *haftungsbegründete Kausalität* statt *haftungsbegründende Kausalität*. Muss das sein?

## 4. Teil. Arbeitshinweise

ist oft eine Klarstellung vonnöten. Konkurrieren aber ein juristischer und ein anderweitig fachsprachlicher Sprachgebrauch, ist – soweit sich nicht sowieso die Bedeutung klar aus dem Zusammenhang ergibt – in juristischen Texten normalerweise der juristische Begriffsinhalt gemeint.

**Beispiel:** *Beweis* im rechtlichen Sinne ist nicht ganz das gleiche wie im mathematischen oder logischen Sinne. Klarstellen muss man das aber nur selten.

Nicht alle Juristen sind aufgeschlossen gegenüber allen Nachbardisziplinen; es gibt sogar einige, denen Soziologen-

**Beispiele:** *verorten*<sup>542</sup>, *immunisieren*, *aufladen* u.Ä.

und Sozialpädagogendeutsch

**Beispiele:** *Das müssen wir aber mal hinterfragen. – Find' ich echt gut, dass wir diese komplexe gesellschaftspolitische*<sup>543</sup> *Thematik jetzt kontrovers diskutiert haben. Ey. – In der Literatur angedacht wurde ... (statt Im Schrifttum ist erwogen worden ...)*

als schwammig oder peinlich-modisch gilt.

Auch die Sprache der Wirtschaftswissenschaften kann in juristischen Zusammenhängen zu Missverständnissen führen.

**Beispiel:** *Verträge kommen durch Angebot und Nachfrage zustande.* – Das ist zwar nicht ganz falsch, aber aus dem Blickwinkel der gesetzlichen Regeln über den Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) auch nicht ganz richtig.

Begriffe aus Informatik und PC-Alltagswissen

**Beispiel:** *Dieser Standpunkt ist nicht kompatibel mit der Rechtsprechung des BGH zum ...*

sind ebenfalls vorsichtig zu verwenden; teilweise verursachen sie Stilbrüche.

Vielleicht gar keiner Wissenschaft (mehr) zuzuordnen ist der inflationäre Gebrauch von *Prozess* (kein *Friedensprozess* ohne *Lernprozess* und *Kriegsverbrecherprozess*, keine Entscheidung ohne *Entscheidungsfindungsprozess* – und keine Spaghetti ohne *Bolognaprozess*. Im juristischen Sprachgebrauch hat der *Prozess* eine recht klar definierte Bedeutung.

### – Wahl der richtigen Sprachebene

372a Schon der Verfasser einer Anfängerarbeit muss beim Bemühen um begriffliche Genauigkeit darauf achten, pseudo-juristische Redensarten zu vermeiden.

**Beispiel:** *Der Vertrag läuft auf B und seine Frau E* lässt zwar ungefähr erkennen, was gemeint ist. In juristischen Zusammenhängen sagt (jedenfalls: schreibt) man aber *Vertragspartner auf Mieterseite sind B und seine Frau E*. So richtig gelungen ist die Metapher so wieso nicht – oder *laufen* Verträge (und wenn ja: laufen sie *auf* jemanden)?

372b Fachsprache bedeutet übrigens nicht Fachjargon. Wie auch andere Berufsgruppen haben Juristen Wörter erfunden, die es sonst nicht gibt – und die nur dazu gut sind, Zugehörigkeit zur Berufsgruppe zu zeigen. Wenigstens die hässlicheren unter diesen Wörtern vermeiden Sie bitte.

<sup>542</sup> Bei *Krämer/Kaehlbrandt* Ganzjahrestomate, 227 als *Feuilletondeutsch* bezeichnet. Auch gut.

<sup>543</sup> Fragen Sie mal rum, ob Ihnen jemand erklären kann, was genau *gesellschaftspolitisch* bedeutet. Sie werden sich wundern. Meist kommt so etwas heraus wie *gesellschaftlich* oder *politisch*. Das könnte man auch schreiben – wenn nicht *gesellschaftspolitisch* gleich viel eindrucksvoller daherkäme.